

BEKANNTMACHUNG
der Stadt Meinerzhagen

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77 „Südlicher Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2019 den einfachen Bebauungsplan Nr. 77 „Südlicher Stadtkern“ als Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl., 1991, I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Planungsziel ist es, für den im Zusammenhang bebauten Bereich i. S. des § 34 BauGB in einem einfachen Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 3 BauGB und auf Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB die Zulässigkeit von „Vergnügungsstätten“ allgemein auszuschließen; dies soll zum Zweck

- der Erhaltung/des Schutzes des zentralen Versorgungsbereichs,
- der Sicherung seiner Funktion im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
- der Vermeidung der Verdrängung von Einzelhandelsnutzungen im betreffenden Gebiet dienen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich):

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt innerhalb der Meinerzhagener Innenstadt zwischen der Volmestraße und dem Krummicker Weg und umfasst dort im Wesentlichen die bebauten Grundstücke beiderseits der südlichen Fußgängerzone „Derschlager Straße“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 „Südlicher Stadtkern“ ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:

Inhalt des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Im Bebauungsplan wird außerdem festgesetzt, dass Vergnügungsstätten i. S. des § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie diejenigen i. S. des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig sind.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77 „Südlicher Stadtkern“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung vom Mai 2019 liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch hier eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

- Bebauungsplan Nr. 77 „Südlicher Stadtkern“ (Planzeichnung)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 77 „Südlicher Stadtkern“ (Planbegründung vom Mai 2019)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 14.08.2019

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath